Amtliche Mitteilungen

Datum 27. Juni 2006 Nr. 25/2006

Inhalt:

Beitragsordnung des Studentenwerkes Siegen

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

in der Fassung vom 30. Mai 2006

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen

Redaktion: Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813



BEITRAGSORDNUNG DES STUDENTENWERKES SIEGEN

 Anstalt des öffentlichen Rechts in der Fassung vom 30. Mai 2006

81

- (1) Das Studentenwerk Siegen erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität Siegen einen Beitrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz StWG).
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen
- Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes oder
- b) eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes beurlaubt sind.
- (3) Im Falle einer Beurlaubung wegen Erkrankung oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Beitrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 StWG ist ab Wintersemester 2006/2007 auf 60,50 € je Studentin bzw. je Student im Semester festgesetzt und wird für allgemeine Zwecke des Studentenwerkes erhoben.

§ 3

- (1) Der Beitrag wird fällig
 - a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung,
 - c) mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Siegen von der Universität Siegen über die Universitätskasse Köln eingezogen.

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist dieser Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle der Beitragsordnung vom 14. Juni 1974 (GABI. NW. S. 382), zuletzt geändert am 3. November 2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen, Nr. 29/2003, 19. November 2003). Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 StWG in Kraft.

Zu ihrer Wirksamkeit wird die Beitragsordnung des Studentenwerkes Siegen in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen öffentlich bekannt gemacht.

Siegen, den 30. Mai 2006

Ivonne Böhm

(Verwaltungsratsvorsitzende)

Detlef Rujanski (Geschäftsführer)

